



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## **Anfrage**

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0041

Gegenstand: Bürgschaften

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 27.01.2025

Einreicher: Ratsherr Robert Schnell

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie folgende Fragen an den Oberbürgermeister zur Beantwortung weiterzuleiten.

1. Wie hoch ist die Gesamtsumme aller Bürgschaften der Vier Tore Stadt Neubrandenburg gegenüber Dritten bzw. den städtischen Gesellschaften mit Stand zum 31.12.2024?
2. In welchen Haushaltspositionen - / Produkten sind die Mittel für eventuell anfallende Bürgschaften hinterlegt?
3. Wie haben sich die Zinsen für Fremdkapital für die Vier Tore Stadt Neubrandenburg im Zeitraum 2019 – 2024 entwickelt?
4. Bei welchen Banken / Kreditinstituten hat die Vier Tore Stadt Neubrandenburg Verbindlichkeiten? (Bitte je Kredit den Zinssatz, Laufzeit und Darlehenssumme aufführen)
5. Wie wirken sich die Ergebnisse des Zensus auf die Zuweisungen an die Vier Tore Stadt Neubrandenburg aus? (Bitte Haushaltsjahr und Betrag angeben)
6. Gibt es in der Kommunalverfassung MV Regelungen für die Höhe der Bürgschaften, die Kommunen ausgeben / eingehen dürfen? Wenn ja, welche Paragraphen regeln dies und wie schauen diese Regularien aus?
7. Müssen Bürgschaften der Vier Tore Stadt Neubrandenburg durch die Kommunalaufsicht genehmigt werden und wenn ja, ab welcher Höhe?
8. Wenn 7. Ja, gab es in der Vergangenheit Bürgschaften der Vier Tore Stadt Neubrandenburg denen die Kommunalaufsicht widersprochen hat?
9. Wenn 8. Ja, mit welcher Begründung?
10. Bedürfen Bürgschaften durch die Vier Tore Stadt Neubrandenburg, der Zustimmung durch die Stadtvertretung, den Betriebsausschuss oder den Hauptausschuss?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Schnell

Neubrandenburg, den 27.01.2025

Herrn  
Robert Schnell  
AFD-Fraktion  
Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:

Datum:  
07.02.2025

### ANF/VIII/0041 – Anfrage zum Thema Bürgschaften

Sehr geehrter Herr Ratsherr Schnell,

zu Ihrer Anfrage vom 27.01.2025 teile ich Ihnen Folgendes mit:

**1. Wie hoch ist die Gesamtsumme aller Bürgschaften der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg gegenüber Dritten bzw. den städtischen Gesellschaften mit Stand zum 31.12.2024?**

Zum 31.12.2024 liegen Bürgschaftsurkunden in Höhe von 46,6 Mio. EUR vor. Die Restschuld dieser Kredite beläuft sich per Dezember 2024 auf 20,3 Mio. EUR des verbürgten Volumens.

**2. In welchen Haushaltspositionen - / Produkten sind die Mittel für eventuell anfallende Bürgschaften hinterlegt?**

Mittel für eventuell anfallende Bürgschaften sind derzeit nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

**3. Wie haben sich die Zinsen für Fremdkapital für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg im Zeitraum 2019 – 2024 entwickelt?**

Kreditinstitut	2019	2020	2021	2022	2023	2024
DKB	3,21	3,21	3,21	3,21	3,21	3,21
Landesförderinstitut	0,1	0,1	0,1	0	0	0
Sparkasse NB-DM	0,66	0,66	0,66	0,66	0,66	0,66
Sparkasse NB-DM	0,66	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07
Sparkasse NB-DM						3,35
WL Bank	3,775	3,775	3,775	3,775	3,775	
KfW	0,28	0,28	0,28			

**4. Bei welchen Banken / Kreditinstituten hat die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg Verbindlichkeiten? (Bitte je Kredit den Zinssatz, Laufzeit und Darlehenssumme aufführen)**

Bank	Zinssatz	Laufzeit bis	Darlehenssumme in EUR	Saldo in EUR per 31.12.2024
DKB	3,210 %	30.06.2025	250.000,00	105.000,00
Landesförderinstitut	0 %	01.01.2026	5.357.000,00	446.608,96
Landesförderinstitut	0 %	30.06.2027	8.787.000,00	1.235.594,37
Landesförderinstitut	0 %	30.06.2028	6.420.000,00	1.248.140,00
Landesförderinstitut	0 %	30.06.2028	2.909.000,00	565.510,00
Landesförderinstitut	0 %	30.06.2029	1.487.000,00	371.630,00
Landesförderinstitut	0 %	30.06.2030	8.169.000,00	2.496.000,00
Landesförderinstitut	0 % bis 2034	30.06.2038	798.000,00	430.920,00
Sparkasse NB-DM	0,660 %	30.06.2026	1.804.246,64	345.775,81
Sparkasse NB-DM	0,070 % bis 2030	30.12.2035	799.476,33	577.461,09
Sparkasse NB-DM	3,350 %	30.03.2029	820.000,00	705.547,43

**5. Wie wirken sich die Ergebnisse des Zensus auf die Zuweisungen an die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg aus? (Bitte Haushaltsjahr und Betrag angeben)**

Die ersten Auswirkungen aus den Ergebnissen des Zensus sind bereits 2024 mit dem Auszahlungserlass zum FAG 2024 vom 14.10.2024 eingetreten. Hier ist gegenüber dem Auszahlungserlass vom 04.01.2024 eine Anpassung der Einwohnerzahlen zur Ermittlung der Zuweisungen auf der Ebene des horizontalen Finanzausgleichs erfolgt. Danach verschlechtern sich die FAG-Zuweisungen 2024 für Investitionen um 46,6 TEUR. Die FAG-Zuweisungen für den laufenden Aufwand verringern sich um 220,2 TEUR. Da diese Zuweisungen teilweise in die Berechnung der Kreisumlage einfließen, hat die Verringerung der Zuweisungen auch eine Verringerung der Aufwendungen aus der Kreisumlage in Höhe von 113,2 TEUR zur Folge, sodass die saldierte Verschlechterung 2024 für den laufenden Haushalt 107,0 TEUR beträgt.

Mittelfristig ist im Rahmen des FAG von größeren Verschlechterungen der Zuweisungen auszugehen. So sind die Mindereinnahmen des Landes aus dem Bundesfinanzausgleich durch den Zensus bisher noch nicht in den vertikalen Finanzausgleich eingeflossen. Dies wird voraussichtlich mit dem Doppelhaushalt 2026/2027 des Landes erfolgen und erheblichen Einfluss auf die Höhe der FAG-Schlüsselmasse haben. Mit weiteren Auswirkungen auf die Höhe anderer Förderprogramme des Landes muss in den nächsten Jahren gerechnet werden.

**6. Gibt es in der Kommunalverfassung MV Regelungen für die Höhe der Bürgschaften, die Kommunen ausgeben / eingehen dürfen? Wenn ja, welche Paragraphen regeln dies und wie schauen diese Regularien aus?**

Die Übernahme von Bürgschaften ist im § 57 KV M-V geregelt.

**7. Müssen Bürgschaften der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg durch die Kommunalaufsicht genehmigt werden und wenn ja, ab welcher Höhe?**

Die Übernahme von Bürgschaften bedarf nach § 57 Abs. 3 KV M-V unabhängig von ihrer Höhe der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

**8. Wenn 7. Ja, gab es in der Vergangenheit Bürgschaften der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg denen die Kommunalaufsicht widersprochen hat?**

Nein, dies ist nicht bekannt.

**9. Wenn 8. Ja, mit welcher Begründung?**

Siehe 8.

**10. Bedürfen Bürgschaften durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, der Zustimmung durch die Stadtvertretung, den Betriebsausschuss oder den Hauptausschuss?**

Gemäß § 22 Absatz 4a Nr. 4 KV M-V kann die Hauptsatzung bestimmen, dass der Hauptausschuss oder der Oberbürgermeister Entscheidungen bis zu bestimmten Wertgrenzen zur Übernahme von Bürgschaften trifft.

Nach § 8 Absatz 3 Nr. 4 der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg trifft der Hauptausschuss Entscheidungen im Rahmen der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Wertgrenze von 1,0 Mio. EUR.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Witt  
Oberbürgermeister